

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Umsetzungsvorschlag

**zur Einsetzung einer Kommission im Niedersächsischen Landtag
zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)**

EntschlieÙung des Niedersächsischen Landtages „Kinderkommission für
Niedersachsen einsetzen“ (Drs. 17/4196)

März 2016

Kinderkommission

1. **Grundlagen**
2. **Zielgruppe**
3. **Zielsetzung/Auftrag**
4. **Zusammensetzung**
5. **Arbeitsstruktur/Wirkungsweise**
6. **Spezifikum „Ombuds- und Beschwerdestelle“**
7. **Geschäftsstelle**

1. Grundlagen:

Grundlage für die Arbeit einer Kinderkommission in Niedersachsen sind die Landtagsentschlüsse vom 09.09.2015 (Drs. 17/4196) und 17.09.2015 (Drs. 17/4263), in denen die Kernanliegen ausgeführt sind. Diese sind auch die Grundlage für die in diesem Papier formulierten Ausgestaltungsüberlegungen.

2. Zielgruppe:

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) empfiehlt daher, den Titel Kinder- und Jugendkommission zu verwenden.

3. Zielsetzung/Auftrag:

Die Kinderkommission sollte in erster Linie aus Sicht der Kinder und Jugendlichen arbeiten und die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen gewährleisten. Sie hat die Aufgabe,

- durch Öffentlichkeitsarbeit das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange und Rechte der Kinder und Jugendlichen zu verbreitern und zu vertiefen,
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe der Gesellschaft zu unterstützen,
- sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einzusetzen und diese zur eigenständigen Interessenvertretung zu befähigen,

- den Kinder- und Jugendrechten zur Geltung zu verhelfen,
- die Chancengerechtigkeit und Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern und
- die Anliegen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Diversität zu vertreten.

Die Kinderkommission ist in ihrer Tätigkeit frei, eigene Themen zu wählen und dabei auch altersgruppenübergreifend tätig zu sein.

Darüber hinaus hat sie einen Beratungsauftrag gegenüber der Landesregierung und dem Landtag und unterrichtet diese über ihre Beschlüsse.

Die Kinderkommission soll nach dem Willen des Landtages zudem im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss eingerichtet werden und als weiterer Baustein der Fachlichkeit und Beteiligungskultur junger Menschen auch als „Beschwerde -und Ombudsstelle“ fungieren (siehe unter 6.)

4. Zusammensetzung:

Zwei Eckpunkte der Zusammensetzung der Kinderkommission sind vorgegeben. Sie umfasst zehn Mitglieder und davon sind vier Abgeordnete des Landtags. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt bei Veränderung der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen eine proportionale Anpassung der Gesamtzahl der Mitglieder.

Um eine Verknüpfung mit dem Landesjugendhilfeausschuss zu garantieren, hat die Kinderkommission sicherzustellen, dass der Landesjugendhilfeausschuss regelmäßig durch ein Mitglied der Kommission über die Arbeit der Kinderkommission informiert wird. Darüber hinaus ist es sinnvoll, ein Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses in die Kinderkommission zu entsenden.

Die weiteren Mitglieder sollten nicht von Verbänden oder Strukturen benannt werden, sondern es sollte sich um unabhängige Expertinnen und Experten handeln, die eine möglichst große Bandbreite kinder- und jugendbezogener Handlungsfelder abdecken. Natürlich sind auch diese Expertinnen und Experten i. d. R. in Verbands- und Arbeitsstrukturen eingebunden, sie sollen jedoch auf Grund ihrer Fachlichkeit ausgewählt und vorgeschlagen werden und nicht als Vertreterinnen/Vertreter ihres Verbandes oder ihrer Arbeitsstruktur.

Gerade eine an inhaltlichen Bereichen orientierte Benennung unabhängiger Expertinnen und Experten würde der Kinderkommission das gewünschte und sinnvolle Maß an Unabhängigkeit und mithin „Schlagkraft“ geben, die erforderlich ist, um dem politischen und gesellschaftlichen Anliegen einer Kinderkommission Rechnung zu tragen.

Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt die „freien Mitglieder“ der Kinderkommission zu Beginn der Arbeit (zukünftig bei Beginn der jeweils nächsten Legislaturperiode des Nds. Landtags) einvernehmlich dem Sozialministerium zur Benennung vor.

Die Kinderkommission soll verpflichtet werden, in geeigneter Weise die direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

5. Arbeitsstruktur/Wirkungsweise:

Die wesentlichen oder primären Wirkungsmöglichkeiten der Kinderkommission gegenüber der Politik, Fachöffentlichkeit und Gesellschaft sind in

- öffentlichen Anhörungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen,
- einer Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte von allgemeinem Interesse sind,
- nichtöffentlichen Expertengesprächen, um zu relevanten Themen Standpunkte zu entwickeln,
- einem Fachaustausch und einer Kooperation mit Verbänden und Institutionen, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen,
- einer verstärkten Einforderung der strukturellen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft und
- einer angemessenen Einbeziehung in das Verfahren des Jugend-Checks zu sehen.

Daneben soll die Kinderkommission auch Stellung zu aktuellen Themen nehmen und regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

6. Spezifikum „Beschwerde- und Ombudsstelle“

Der Landtag hat der Kinderkommission auch die Aufgabe einer „Beschwerde- und Ombudsstelle“ für Kinder und Jugendliche im Sinne einer Anlaufstelle übertragen. Dabei

ist nach Auffassung des NLJHA die Funktion einer Beschwerde- und Ombudsstelle nicht im Sinne der Hilfen zur Erziehung wahrzunehmen.

Wenn dieser Auftrag ernsthaft umgesetzt werden soll, muss dieses auch insoweit bekannt gemacht werden, dass sich Kinder und Jugendliche (ggf. auch durch Erwachsene) an die Kinderkommission wenden und ihre Probleme und Anliegen vortragen können. Dabei sollen die Anliegen zeitnah und altersgerecht beantwortet werden. Eine Abschätzung der Zahl derartiger Anfragen ist nicht möglich. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sie im Laufe der Zeit eine nennenswerte Größenordnung erreichen können.

Das nähere Verfahren zur Abarbeitung der Anliegen hat die Kinderkommission zu entwickeln.

7. Geschäftsstelle

Die Kinderkommission muss eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle erhalten.

Beschlossen vom Nds. Landesjugendhilfeausschuss am 29.02.2016.